

Änderungsentwurf beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2017.

Kulturverein Riegelsberg e. V.

Gemeinnütziger Verein zur Belebung der kulturellen Szene in Riegelsberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturverein Riegelsberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Riegelsberg.

§ 2 Rechtsform

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein mit Sitz in Riegelsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 50 ff der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur Näheres bestimmt der § 4 dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Belebung der kulturellen Szene in Riegelsberg, insbesondere im musikalischen und darstellenden Bereich, wie Malerei, Fotografie, Filmemacher, Theater etc. durch alternative kulturelle Ausdrucksformen zum kommerziellen Betrieb.

1. Förderung junger / noch unbekannter Künstler
2. Musikalische Veranstaltungen
3. Ausstellungen
4. Andere kulturelle Veranstaltungen
5. Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen
6. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen, sowie anderen lokalen kulturellen Initiativgruppen bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen, Werbung, Organisation etc.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich per Antragsformular erfolgen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er bestätigt den Beitritt zum Verein schriftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

- (5) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied wegen vereinschädigendem Verhalten auszuschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages über einen Zeitraum von zwei Jahren ein Mitglied vom Verein ausschließen.
- (6) Entscheidungen gem. Abs. (5) werden 14 Tage nach Bekanntgabe gültig, sofern kein Einspruch erfolgt. Einspruch kann jedes Mitglied erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Freiwillige Förderbeiträge können geleistet werden.
- (4) Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
- (5) Der Beitrag für das laufende Beitrittsjahr ist anteilig zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Alle folgenden Jahresbeiträge sind zum Ende des Kalenderjahres durch den Kassenwart zu erheben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Revisoren und deren Abwahl.
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlussfassung und Satzungsänderungen
 7. Die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter beurkundet.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt, sowie in den Fällen der § 5 Abs. (6) und § 9 Abs. (6).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Kassenwart und den Beisitzern, die mindestens eine, höchstens fünf Personen betragen sollen.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (vgl. Gründungsprotokoll).
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkundet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist durch die Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Entsprechendes gilt, wenn beide Stellvertreter ausgeschieden sind.

§ 10 Beirat

Mitglieder, die für bestimmte Sachgebiete zuständig sind und vom Vorstand benannt und abberufen werden, bilden den Beirat. Die Beiratsmitglieder beraten den Verein, ohne von Weisungen des Vorstandes abhängig zu sein und fördern die Vereinsziele durch Kontaktpflege, Vorschläge zu Veranstaltungen und durch sonstige Aktivitäten.

§ 11 Wahlen und Bestimmungen

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes ausdrücklich aussagt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Als Vorstandsmitglied kandidieren kann nur, wer bereits seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Vereins ist, es sei denn, die Mitglieder stimmen mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden einer Kandidatur zu. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied jedoch geheim mit Stimmzetteln.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Satzung laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.12.1984.

§ 5.5., § 8.3, 8.4 und 9.1 wurden von der Mitgliederversammlung vom 21.11.1990 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung vom 18.02.2016 wurden die §§ 4,5,6,9,11 und 12 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung vom 02.02.2017 wurden die §§ 2 und 12.2 geändert.

Gründungsprotokoll

Am 19.12.1984 trafen die aus beigefügter Anwesenheitsliste ersichtlichen Personen im Nebenzimmer der Gaststätte "Hotel Gabriel", Saarbrücker Straße 144, 6601 Riegelsberg zusammen, um einen Kulturverein zu gründen.

Unter Versammlungsleitung von Herrn Jochem Franken wurden die anzustrebenden Vereinsziele sowie sonstige Einzelheiten der Satzung diskutiert, die einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

Einvernehmen wurde darüber erzielt, dass

- der Verein eingetragen werden soll
- der Name "Kulturverein Riegelsberg e. V. lauten soll
- Organe des Vereins die Mitgliederversammlung und der Vorstand sein sollen
- ein Beirat zu bilden ist, der nicht Vereinsorgan ist
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied sein soll
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden soll.

Hieran anschließend fand eine Vorstandswahl statt, die folgendes Ergebnis erbrachte:

1. Vorsitzender:	Bernd Schuh
2. Vorsitzender:	Martin Folz
Kassenwart:	Mike Wirth
Schriftführer:	Ralf Künzel
Organisationsleiter:	Markus Wahl

Die Versammlung beauftragte den Vorstand, umgehend die nötigen Schritte zur Eintragung des Vereins zu unternehmen.

Riegelsberg, den 19.12.84